

# **Satzung der Ärztekammer für Steiermark**

## **Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark**

Gemäß § 80 Abs. 8 ÄrzteG, BGBl.I 122/2006 wird verordnet.

### **Artikel I**

#### **§ 1 - Sektionswahlkörper**

Gemäß §§ 71 und 72 ÄrzteG 1998 in Verbindung mit § 75 Abs.2 ÄrzteG 1998 werden in der Kurie der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Steiermark je eine Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte, in der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark je eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie der Fachärzte, eingerichtet und für jede Sektion ein Wahlkörper gebildet.

Jeder Kammerangehörige darf nur einer Sektion angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, sind in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen.

Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich in der Ärztekammer für Steiermark bis spätestens zu dem in § 72 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 festgelegten Zeitpunkt einzubringen. Sofern in § 72 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 kein Zeitpunkt festgelegt ist, ist die Mitteilung spätestens am 7. Tag vor der Vollversammlung, die gemäß § 75 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 die Wahl anordnet, einzubringen.

#### **§ 2 - Vizepräsidenten**

Gemäß § 73 Abs. 2 ÄrzteG wird festgelegt, dass ein zusätzlicher Vizepräsident gewählt wird. Dieser darf nicht derselben Kurie zugeordnet sein, der der Präsident angehört. Die Wahl des zusätzlichen Vizepräsidenten regelt § 79 Abs. 2 Ärztegesetz.

#### **§ 3 - Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten**

Gemäß § 83 Abs. 8 ÄrzteG wird die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung als geschäftsführende Vizepräsidenten wie folgt geregelt:

1. gewählter Vizepräsident
2. Vizepräsident / Kurienobmann der Kurie, der der Präsident angehört
3. Vizepräsident / Kurienobmann der Kurie, der der Präsident nicht angehört

#### **§ 4 - Ausschuss für ärztliche Ausbildung**

Gemäß § 82 ÄrzteG richtet der Vorstand einen „Ausschuss für ärztliche Ausbildung“, insbesondere zur Unterstützung der Ausbildungskommission der österreichischen Ärztekammer und zur Beratung des Vorstandes in länderspezifischen Fragen der Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung, ein. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist vom Vorstand festzulegen, wobei zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören hat und möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses, der der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören hat, erfolgt in einem gesonderten Wahlgang durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

#### **§ 5 - Kurienausschuss**

Gemäß § 84 a Abs. 1 Ärztegesetz kann jede Kurie durch Beschluss der Kurienversammlung einen Kurienausschuss einrichten, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter angehören. Legt die Kurienversammlung nur ein (1) weiteres Mitglied fest, ist es mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Werden von der Kurienversammlung mehrere Mitglieder festgelegt, sind sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aus dem Kreis der Mitglieder der Kurienversammlung zu wählen.

#### **§ 6 - Niederlassungsausschuss**

Gemäß § 84 b Zi 2 Ärztegesetz hat der Kammervorstand die Anzahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses festzulegen, wobei dieser paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der angestellten und niedergelassenen Ärzte zu besetzen ist. Die zur Wahl stehenden Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Kurienversammlung mit einfacher Mehrheit im Vorstand gewählt.

#### **§ 7 - Beschlüsse des Präsidiums**

Gemäß § 86 Abs. 4 Ärztegesetz wird festgelegt, dass die in einem Präsidium gefassten Beschlüsse in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

#### **§ 8 – Personenbezogene Bezeichnungen**

Personenbezogene Bezeichnungen werden in dieser Verordnung in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form verwendet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in Ausnahmefällen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der personenbezogenen Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **Artikel II**

### **§ 9 – Inkrafttreten**

(1) § 7 dieser Verordnung tritt mit 12.12.2006 in Kraft.

(2) Diese Verordnung (ausgenommen § 7) tritt mit der konstituierenden Vollversammlung anlässlich der Wahl der Ärztekammer für Steiermark 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer für Steiermark vom 9.12.1998 außer Kraft.